Benutzungssatzung für das Dorfwiesenhaus Schneeberg des Marktes Schneeberg

(Benutzungssatzung Dorfwiesenhaus – BenS-DWH)

vom 04.11.2026

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.11.2026 erlässt der Markt Schneeberg auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Zweck

(1) Der Markt Schneeberg betreibt das Dorfwiesenhaus, Vereinsstraße 10, 63936 Schneeberg, als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Dorfwiesenhaus dient der Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen, gemeinnützigen, schulischen, vereinsbezogenen, gewerblichen und privaten Veranstaltungen. Hierzu zählen insbesondere Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Basare, Vereins- und Betriebsveranstaltungen sowie private Feiern.

(3) Die Einrichtung dient vorrangig dem örtlichen Gemeinschaftsleben und den örtlichen Vereinen. Der Markt kann die Räume auch anderen Nutzungsberechtigten nach Maßgabe dieser Satzung überlassen.

§ 2 Räume und Anlagen

(1) Die Benutzung kann – je nach Verfügbarkeit und erteilter Benutzungserlaubnis – folgende Räume und Anlagen umfassen:

Saal,

Foyer,

Küche,

Toiletten,

die im Lageplan bezeichnete Außenfläche, soweit deren Nutzung ausdrücklich erlaubt wurde.

(2) Die Benutzung umfasst nur die Räume, Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Zeiten, die in der Benutzungserlaubnis bezeichnet sind. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter technischer Geräte oder Ausstattungsgegenstände besteht nur, wenn dies ausdrücklich zugesagt wurde.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Benutzungsanspruch

(1) Die Benutzung kann von natürlichen Personen sowie von juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen beantragt werden. Dazu zählen insbesondere Einwohner, örtliche Vereine, gemeinnützige Organisationen, Unternehmen und sonstige Veranstalter. Auch auswärtige Antragsteller können zugelassen werden.

(2) Gemeindeangehörige haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung Anspruch auf Benutzung der öffentlichen Einrichtung. Für andere Antragsteller besteht ein Anspruch nur, soweit er sich aus dem Gesetz oder aus einer erteilten Benutzungserlaubnis ergibt.

(3) Die Zulassung erfolgt nach sachlichen, gleichheitsgerechten und transparenten Kriterien. Bei konkurrierenden Anträgen können insbesondere berücksichtigt werden:

Veranstaltungen des Marktes Schneeberg,

örtliche gemeinnützige, kulturelle, schulische und vereinsbezogene Veranstaltungen,

sonstige Veranstaltungen örtlicher Antragsteller,

Veranstaltungen auswärtiger Antragsteller.

Innerhalb derselben Prioritätsstufe ist grundsätzlich der vollständig eingegangene Antrag maßgeblich; bei gleichzeitig eingegangenen Anträgen entscheidet der Markt nach sachgerechten Kriterien.

§ 4 Antrag und Benutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung ist beim Markt Schneeberg bis zu acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Der Antrag soll mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers und des tatsächlichen Veranstalters,

- Art, Zweck und Inhalt der Veranstaltung,

- gewünschte Räume und Nutzungszeiten einschließlich Aufbau und Abbau,

- voraussichtliche Besucherzahl und Bestuhlungsform,

- Angaben zu Musik, Aufbauten und besonderen technischen Einrichtungen,

- Name und Erreichbarkeit einer volljährigen verantwortlichen Person.

Der Markt Schneeberg kann weitere für die Entscheidung erforderliche Angaben oder Unterlagen verlangen.

(2) Die Benutzung ist erst erlaubt, wenn der Markt Schneeberg sie schriftlich oder in Textform erteilt hat. Eine unverbindliche Terminanfrage oder Vormerkung begründet keinen Anspruch auf die Benutzung. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere zu Besucherzahl, Bestuhlung, Aufsicht, Veranstaltungssicherheit, Lärmschutz, Bewirtschaftung und Nutzungszeiten.

(3) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller für den angegebenen Veranstaltungszweck erteilt. Eine Änderung des Veranstaltungszwecks, des Veranstalters oder der wesentlichen Veranstaltungsmerkmale bedarf der vorherigen Zustimmung des Marktes Schneeberg.

(4) Die Überlassung an Dritte oder die Durchführung der Veranstaltung im Auftrag eines nicht offengelegten Dritten ist unzulässig. Der tatsächliche Veranstalter ist im Antrag anzugeben.

§ 5 Nutzungszeiten und Belegungsgrenzen

(1) Die Nutzungszeiten einschließlich Vorbereitung, Aufbau, Abbau und Reinigung werden in der Benutzungserlaubnis festgelegt. Die Räume sind innerhalb der festgelegten Zeit zu räumen und zurückzugeben.

(2) Die höchstzulässige Besucherzahl beträgt:

- im Saal bei normaler Bestuhlung 120 Personen,

- im Saal bei Reihenbestuhlung 180 Personen,

- im Foyer 50 Personen.

Die zulässige Besucherzahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Maßgeblich ist außerdem die jeweils erteilte Benutzungserlaubnis. Die genehmigte Bestuhlungsform und die Rettungswege sind einzuhalten; Änderungen der Bestuhlung oder Raumaufteilung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes.

(3) Werden Saal und Foyer gleichzeitig genutzt, darf die zulässige Gesamtbelegung des Gebäudes nicht überschritten werden. Maßgeblich ist insoweit die baurechtliche Zulassung beziehungsweise das Brandschutzkonzept. Die Einzelhöchstzahlen für Saal und Foyer gelten nicht automatisch als Erlaubnis, beide Räume gleichzeitig bis zu ihrer jeweiligen Höchstzahl zu belegen.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Benutzer

(1) Benutzer haben die Räume, Anlagen und das Inventar pfleglich zu behandeln und die Benutzung auf den genehmigten Zweck und Zeitraum zu beschränken. Sie haben die Räume nach der Benutzung geräumt und in dem überlassenen Zustand zurückzugeben. Die konkreten Reinigungsanforderungen werden in der Benutzungserlaubnis oder der als Anlage beigefügten Hausordnung festgelegt.

(2) Der Benutzer hat eine volljährige verantwortliche Person zu benennen. Diese muss während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung für den Markt Schneeberg erreichbar sein und erforderlichenfalls vor Ort anwesend sein.

(3) Die verantwortliche Person hat an einer vom Markt Schneeberg für erforderlich gehaltenen Einweisung in Räume, technische Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen teilzunehmen. Der Markt kann die Übergabe der Räume bis zur erforderlichen Einweisung zurückstellen.

(4) Der Benutzer hat alle für seine Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen einzuhalten. Er ist für erforderliche Anzeigen, Genehmigungen und Anmeldungen – etwa bei zuständigen Behörden oder der GEMA – selbst verantwortlich. Die Benutzungserlaubnis ersetzt solche Genehmigungen nicht.

(5) Der Markt kann abhängig von Art, Umfang und konkretem Risiko der Veranstaltung zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen verlangen, soweit diese erforderlich und verhältnismäßig sind. Dies kann insbesondere die Stellung von Einlass- oder Aufsichtspersonal betreffen.

§ 7 Sicherheit, Rettungswege und technische Einrichtungen

(1) Rettungs- und Fluchtwege, Notausgänge und Sicherheitseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten. Türen, deren Funktion für den Brandschutz oder die Rettungswege erforderlich sind, dürfen nicht festgestellt, blockiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

(2) Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen, elektrische Verteilungen sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen müssen zugänglich bleiben. Versorgungs- und Technikräume dürfen nur von hierzu befugten Personen betreten werden.

(3) Technische Einrichtungen des Marktes Schneeberg dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung und nach einer erforderlichen Einweisung benutzt werden. Veränderungen an Installationen oder technischen Anlagen sind ohne vorherige Zustimmung des Marktes unzulässig.

(4) Dekorationen, Einbauten und sonstige Aufbauten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes angebracht oder aufgestellt werden. Das Befestigen durch Bohren, Nageln oder Kleben ist unzulässig, sofern der Markt nicht zuvor zugestimmt hat. Dekorationen und Aufbauten sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

(5) Offenes Feuer, Feuerwerkskörper, Himmelslaternen, bengalisches Licht sowie das Einbringen gefährlicher oder feuergefährlicher Stoffe sind untersagt, soweit nicht eine ausdrückliche behördliche Zulassung und die Zustimmung des Marktes vorliegen. Waffen und sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden, soweit ihr Mitführen nicht gesetzlich zulässig und für die Veranstaltung erforderlich ist.

§ 8 Lärmschutz und Verhalten im Außenbereich

(1) Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben. Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen zum Lärmschutz sind einzuhalten.

(2) Während der Nachtzeit darf der von der Veranstaltung ausgehende Beurteilungspegel den maßgeblichen Wert von 45 dB(A) nicht überschreiten. Maßgeblich bleiben strengere gesetzliche oder behördliche Anforderungen. Bei geräuschintensiven Veranstaltungen sind nach außen führende Fenster und Türen geschlossen zu halten. Ein vorhandenes Lärmanzeigegerät dient als Orientierungshilfe.

(3) Musikdarbietungen sind spätestens um 1:00 Uhr zu beenden. Die zulässige Endzeit bedeutet nicht, dass bis dahin der nächtliche Lärmschutzwert überschritten werden darf.

(4) Die Nutzung des Außenbereichs ist ab 22:00 Uhr untersagt. Ausgenommen sind notwendige Wege zum Verlassen des Gebäudes sowie Handlungen, die aus Sicherheits- oder Rettungsgründen erforderlich sind. Lautsprecheranlagen dürfen nicht nach außen übertragen.

(5) Nach Ende der Veranstaltung haben Besucher das Gebäude und den Parkplatz zügig und ohne vermeidbaren Lärm zu verlassen. Lärmende Abbau- und Aufräumarbeiten während der Nachtzeit sind unzulässig.

§ 9 Bewirtschaftung und Anlieferung

(1) Die Bewirtschaftung im Rahmen der Veranstaltung erfolgt durch den Benutzer oder einen von ihm beauftragten Dritten. Der Benutzer hat die einschlägigen lebensmittel-, hygiene-, gaststätten- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten und erforderliche Erlaubnisse selbst einzuholen.

(2) Kühlwagen und zusätzliche Küchenanlagen im Außenbereich sind unzulässig. Zusätzliche Kühlgeräte im Gebäude bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes.

(3) Anlieferungen erfolgen über die vom Markt Schneeberg bestimmten Zugänge. Die Türen zur Nordwestseite dürfen nur für den vorgesehenen Rettungszweck benutzt werden.

§ 10 Hausrecht und Anordnungen

(1) Das Hausrecht des Marktes Schneeberg bleibt bestehen. Es wird gegenüber den Benutzern und sonstigen Personen durch den Markt und die von ihm beauftragten Personen ausgeübt. Diese dürfen die überlassenen Räume betreten, soweit dies zur Aufsicht, zur Gefahrenabwehr, zur Prüfung des ordnungsgemäßen Zustands oder zur Durchsetzung dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Der Veranstalter und die verantwortliche Person haben dafür zu sorgen, dass die Besucher die geltenden Benutzungsregeln beachten. Sie haben rechtmäßigen Anordnungen des Marktes Schneeberg oder seiner Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Der Veranstalter kann im Rahmen seiner Verantwortung gegenüber den Besuchern eigene Hausrechtsbefugnisse ausüben. Diese schränken das Hausrecht des Marktes Schneeberg nicht ein.

(4) Bei erheblichen oder fortdauernden Verstößen kann der Markt Schneeberg die Benutzung beschränken oder beenden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Bei einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen kann der Markt Schneeberg sofort einschreiten.

§ 11 Schäden und Haftung

(1) Der Benutzer hat Schäden an den Räumen, Anlagen oder dem Inventar unverzüglich dem Markt Schneeberg mitzuteilen. Für Schäden, die der Benutzer oder ihm zurechenbare Personen schuldhaft verursachen, gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(2) Eine Benutzungserlaubnis befreit den Markt Schneeberg nicht von seinen gesetzlichen Pflichten. Die Verantwortlichkeit des Benutzers und des Marktes Schneeberg richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Vom Benutzer oder von Besuchern eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 12 Ausschluss, Widerruf und Beendigung der Benutzung

(1) Der Markt Schneeberg kann eine Benutzungserlaubnis nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensrechts widerrufen, beschränken oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen, wenn dies insbesondere erforderlich ist,

- um eine konkrete Gefahr für Personen, Sachen oder die öffentliche Sicherheit abzuwehren,

- wenn wesentliche Angaben im Antrag unrichtig oder unvollständig waren,

- wenn der Veranstalter den genehmigten Zweck wesentlich ändert,

- wenn notwendige behördliche Genehmigungen fehlen,

- wenn wiederholt oder erheblich gegen diese Satzung, die Benutzungserlaubnis oder behördliche Anordnungen verstoßen wird,

- wenn die zulässige Besucherzahl überschritten oder die Sicherheit der Veranstaltung erheblich gefährdet wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen auf den konkreten Sachverhalt gestützt und verhältnismäßig sein. Soweit es die Umstände zulassen, ist dem Benutzer zuvor Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.

§ 13 Hausordnung

(1) Die Benutzungs- und Hausordnung des Marktes Schneeberg ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen und keine wesentlichen Regelungen über Nutzungsberechtigung, Vergabe oder Ausschluss abweichend festlegen.

§ 14 Fundgegenstände

(1) In den Räumen oder auf dem Gelände des Dorfwiesenhauses aufgefundene Gegenstände sind dem Markt Schneeberg, dem Hausmeister oder einer vom Markt Schneeberg beauftragten Person zu übergeben.

(2) Der Markt Schneeberg behandelt Fundgegenstände nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Ein Anspruch auf Verwahrung über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer hinaus besteht nicht.

§ 15 Durchsetzung von Pflichten

(1) Kommt ein Benutzer einer vollziehbaren Verpflichtung aus dieser Satzung, der Benutzungserlaubnis oder einer darauf gestützten Einzelanordnung nicht nach, kann der Markt Schneeberg die erforderlichen Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsrechts treffen.

(2) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Markt Schneeberg eine vertretbare Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Regelmäßig ist zuvor eine angemessene Frist zur Erfüllung zu setzen und die Ersatzvornahme anzudrohen. Bei Gefahr im Verzug bleiben die gesetzlichen Befugnisse unberührt.

§ 16 Zuwiderhandlungen und Maßnahmen

(1) Personen, die erheblich oder wiederholt gegen diese Satzung, die Benutzungserlaubnis oder rechtmäßige Anordnungen des Marktes Schneeberg verstoßen, können aus dem Dorfwiesenhaus verwiesen werden. Bei Gefahr im Verzug kann dies sofort erfolgen.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann der Markt eine bereits erteilte Benutzungserlaubnis nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensrechts widerrufen, beschränken oder von weiteren Auflagen abhängig machen. Die §§ 10 und 12 dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- das Dorfwiesenhaus ohne erforderliche Benutzungserlaubnis oder entgegen deren wesentlichen Bestimmungen benutzt,

- die überlassene Nutzung unzulässig einem Dritten überlässt,

- eine nach § 5 Abs. 2 festgelegte Höchstbesucherzahl überschreitet,

- Rettungswege, Notausgänge oder Sicherheitseinrichtungen entgegen § 7 beeinträchtigt oder verstellt,

- gegen die Beschränkungen der Außenbereichsnutzung nach § 8 Abs. 4 verstößt,

- einer vollziehbaren Anordnung des Marktes nach dieser Satzung nicht nachkommt.

- entgegen § 8 Abs. 2 während der Nachtzeit eine Veranstaltung so durchführt oder durchführen lässt, dass der dort festgelegte nächtliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten wird,

- entgegen § 8 Abs. 3 nach **1:00 Uhr** Musik darbietet oder darbieten lässt,

Die Geldbuße kann nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit bis zu 2.500 € festgesetzt werden.

§17 Sicherheitsleistung

(1) Für die Benutzung des Dorfwiesenhauses ist je Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 Euro zu entrichten. Der Markt kann in der Benutzungserlaubnis eine angemessene höhere Sicherheitsleistung festsetzen, wenn Art, Umfang oder besondere Risiken der Veranstaltung dies sachlich rechtfertigen.

(2) Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zu dem in der Benutzungserlaubnis genannten Zeitpunkt zu leisten. Der Markt kann die Übergabe der Räume davon abhängig machen, dass die Sicherheitsleistung eingegangen ist.

(3) Die Sicherheitsleistung dient der Sicherung fälliger Ansprüche des Marktes, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfwiesenhauses entstehen, insbesondere wegen vom Benutzer zu vertretender Schäden, abhandengekommener Schlüssel oder Inventargegenstände sowie erforderlicher zusätzlicher Reinigungs- oder Wiederherstellungsarbeiten.

Ein Einbehalt von der Sicherheitsleistung ist nur zulässig, soweit dem Markt aufgrund der Benutzung ein fälliger Anspruch zusteht. Die Höhe richtet sich nach den erforderlichen und angemessenen Kosten der Wiederherstellung, Reparatur oder Ersatzbeschaffung. Bei abhandengekommenen oder nicht mehr reparaturfähigen Gegenständen ist der Wert eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzgegenstands maßgeblich; Alter und Zustand des verlorenen oder beschädigten Gegenstands sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Markt teilt dem Gebührenschuldner den Einbehalt, dessen Berechnung und den zugrunde liegenden Sachverhalt nachvollziehbar mit. Ein nicht benötigter Restbetrag der Sicherheitsleistung wird zurückerstattet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Anspruchs bleibt unberührt.

(5) Nach Rückgabe und Überprüfung der Räume erstattet der Markt die Sicherheitsleistung, soweit keine gesicherten Ansprüche bestehen, grundsätzlich innerhalb von 28 Tagen. Werden Ansprüche geltend gemacht, teilt der Markt dem Gebührenschuldner die einbehaltene Summe und deren Grund nachvollziehbar mit. Ein überschießender Betrag ist ebenfalls innerhalb dieser Frist zurückzuzahlen.

(6) Die Sicherheitsleistung verfällt nicht allein deshalb, weil gegen diese Satzung, die Benutzungserlaubnis oder die Hausordnung verstoßen wurde. Etwaige Gebühren, Kostenersatzansprüche oder Geldbußen werden nach den dafür geltenden Vorschriften gesondert festgesetzt.

§ 18 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Dorfwiesenhauses werden Gebühren nach der Satzung des Marktes Schneeberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfwiesenhauses in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Jeder Benutzer der Räumlichkeiten des Dorfwiesenhauses erhält eine Ablichtung dieser Benutzungssatzung. Dies kann durch Aushang geschehen.

(2) Die Benutzungs- und Hausordnung des Dorfwiesenhauses ist Bestandteil dieser Satzung

(3) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Schneeberg, 04.11.2026
Markt Schneeberg

Ralf Wöber
1.Bürgermeister